

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 28. September 2011

## INHALT:

- ▼ Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Starnberg – Alling; Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510, 1. Tektur vom 01.08.2011
- ▼ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen für den Bereich der Fl.Nr. 3251/3 Teilfläche, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 05.10.2011

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Starnberg – Alling; Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510, 1. Tektur vom 01.08.2011

Die Planfeststellung wurde von der Stadt Starnberg beantragt. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hadorf, Perchting und Söcking beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge. Der Plan mit den Änderungen vom 01.08.2011 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht bei der **Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310 in der Zeit vom 29.09.2011 bis 01.11.2011 während der Dienststunden Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr** aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung vom 01.08.2011 berührt werden, kann Einwendungen gegen die Planänderung bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.11.2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4119**, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in

einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

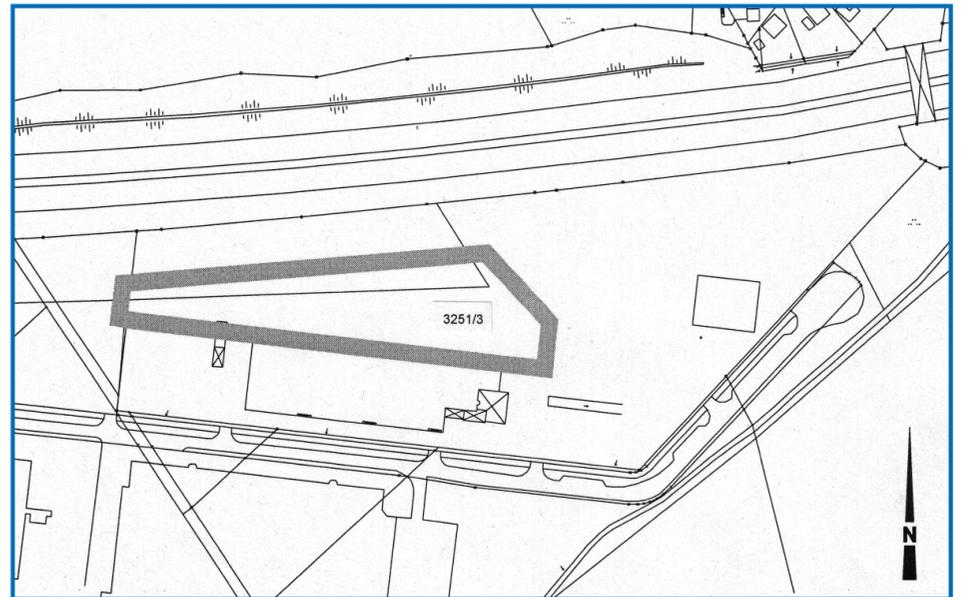
Starnberg, 22.09.2011

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen für den Bereich der Fl.Nr. 3251/3 Teilfläche, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 19.09.2011 die Einleitung der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen für den Bereich der Fl.Nr. 3251/3 Tfl., Gemarkung Gilching beschlossen. In selbiger Sitzung wurde die Teiländerungsentwurfsplanung i.d.F.v. 01.08.2011 gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **06. Oktober bis einschließlich 07. November 2011 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/1. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt



Lageplan mit Darstellung Umgriff zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich der Fl.Nr. 3251/3 Teilfläche, Gemarkung Gilching;

der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt.

Gilching, 20.09.2011

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

### ◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 05.10.2011

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am Mittwoch, dem 05.10.2011, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg statt.

## Tagesordnung:

### I. Nicht öffentliche Sitzung

### II. Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
  - 1.1 Bildung eines Wahlausschusses
  - 1.2 Neuwahl
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Vollzug der Abfallgebührensatzung; hier: Antrag des Verbandes Wohnen im Kreis Starnberg auf weitere gebührenbefreite Grüngutentsorgung
4. Verschiedenes

### III. Nicht öffentliche Sitzung

1. Verschiedenes

Starnberg, 22.09.2011

**Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender**

## Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:  
Donnerstag, 6. Oktober 2011  
16 bis 17 Uhr  
Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322  
www.auslaenderbeirat-starnberg.de  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg

